

Die Satzung des Vereins

"Miteinander unterwegs - Gemeinschaft der Roller und Latscher e. V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Miteinander unterwegs - Gemeinschaft der Roller und Latscher e. V.". Er ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin; er wird vor allem tätig im Bereich der Bundesländer Berlin und Brandenburg.
- (3) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Wesen und den Aufgaben der Diakonie, wie sie in der Präambel der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. beschrieben sind. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.
- (2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung in Kirche und Gesellschaft. Er handelt damit nach kirchlichem Selbstverständnis entsprechend dem Auftrag, Kirche in der Welt zu sein. Er arbeitet für die Eingliederung Behinderter in die Gesellschaft, insbesondere soll ihnen die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft ermöglicht oder erleichtert werden.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele unter anderem durch folgende Aktivitäten:
 - Unterstützung von Gemeinde- und Selbsthilfegruppen sowie soziale Einrichtungen in ihrem Bemühen, Behinderte und deren Angehörige in die Gemeinden und die Gesellschaft einzubeziehen;
 - Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung(en) und ihrer Angehörigen gegenüber dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. zu gewährleisten;
 - Organisation von Informations- und Erfahrungsaustausch sowie Erarbeitung von Bildungsangeboten;
 - Organisation gemeinsamer Veranstaltungen für Behinderte und Nichtbehinderte, vor allem im kirchlichem und kulturellem Bereich;
 - Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Belange von Menschen mit Behinderung.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Einzelpersonen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer eventuellen Aufwandsentschädigungen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - natürliche Personen,
 - rechtsfähige und nichtrechtsfähige gemeinnützige Vereinigungen und Gruppen, wenn sie die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Über die Aufnahme nach schriftlich niedergelegtem Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Die Mitglieder haben das Stimmrecht, und zwar je eine Stimme. Sie können in jede Funktion gewählt werden, wenn sie volljährig und geschäftsfähig sind.
- (5) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder können dem Verein beratend zur Seite stehen.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - eine mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich niedergelegte Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - das Ableben des Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Auflösung der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen gemeinnützigen Vereinigungen und Gruppen,
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Streichung des Mitgliedes.
- (7) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es nach einem Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- die ihm auf Grund der Satzung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt

oder

- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gewissenlos verhält.

- (8) Über die Streichung und den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und zuzustellen.
Das Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats Einspruch gegen den Ausschluss beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangen. Der Vorstand hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Votums eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Jede fristgerecht einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied verfügt über eine Stimme. Findet sich in der Satzung keine anderweitige ausdrückliche Bestimmung, so beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
1. über die Änderung der Satzung mit 2/3 Stimmenmehrheit und die Auflösung des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden;
 2. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins;
 3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes sowie der Rechenschaftslegung über die Finanzen durch den Vorstand;

4. Entlastung des Vorstandes;
 5. Beschluss über die Finanzplanung;
 6. Regelungen über die Mitgliedsbeiträge;
 7. Bei der Wahl eines neuen Vereinsvorstandes die Wahl der Zählkommission und Beschluss der Wahlordnung (Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden, Verteilung der Wahlzettel, Auszählung und Verkündung des Ergebnisses)
 8. Wahl des Vereinsvorstandes;
 9. Beschlussfassung über die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der Wortlaut der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist in Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben sowie von einem Schriftführer, der jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewählt wird.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre in einer auch zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder. Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden. Ein Kandidat für den Vorstand gilt als gewählt, wenn er mit einfacher Mehrheit gewählt wurde.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. In ihm sind Mitglieder mit und ohne Behinderung vertreten.
- (3) Die wiederholte Wahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und es wird die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten, bleibt der Vorstand handlungsfähig. Anderenfalls müssen Neuwahlen stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied mit Geschäftsbereich aus, so kann der Vorstand mehrheitlich entscheiden, welches Vorstandsmitglied diesen Geschäftsbereich übernimmt.
- (4) Dem Vorstand gehören an:
 - die Vorsitzende / der Vorsitzende,
 - die Stellvertreterin / der Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - die Schatzmeisterin / der Schatzmeister,
 - die Schriftführerin / der Schriftführer,
 - weitere Mitglieder ohne Geschäftsbereich.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Dazu hat er sich eine Geschäfts- und eine Finanzordnung zu geben.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen,

das vom jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung erfolgt durch:
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - evtl. Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln,
 - Spenden und Schenkungen,
 - Erbschaften und Stiftungen sowie
 - weiteren Finanzierungsmöglichkeiten.

- (2) Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe entsprechend der Abgabenordnung und dieser Satzung unterhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Für eine Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke zur Förderung der gemeinsamen Freizeitgestaltung von Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung.

§ 10 Schlussbestimmungen

Eine Änderung der Satzung vom 06.12.1993 ist von der Mitgliederversammlung am 03.08.2013 von der erforderlichen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen worden. Die neue Satzung tritt mit Eintragung ins Amtsgericht in Berlin – Charlottenburg in Kraft. Die Satzungen vom 06.12.1993 und 25.08.2012 treten somit außer Kraft.